

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtaupflicht der in Wien Heimatberechtigten	Seite 293—296
B. Militär-Einquartierung und Vorspann	„ 296—298

Die früher hier veröffentlichten Angaben über Ergänzung des Heeres und der Landwehr, Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft, Landsturm, Anzeige, Versicherung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken mußten infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 entfallen.

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtaupflicht der in Wien Heimatberechtigten.

Zur Entrichtung einer Militärtaxe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet. Die Verpflichtung währt so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, höchstens also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die aktive Militärdienstpflicht herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind. Nähere Bestimmungen über Befreiung und Erlöschen der Taxpflicht, dann über Einhebung der Taxe sind auf Seite 306 des Jahrbuches für 1905 angegeben.

Die Militärtaxe wird nach 14 Klassen mit 2 bis 200 K — vgl. die Tabelle auf Seite 308 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Staatssteuern jährlich auf kommissionellem Wege bemessen.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

1. Zahl der im Verzeichnisse der Militärtaugpflichtigen enthaltenen tatsächlich bemessenen, der bleibend oder zeitlich aus diesem Verzeichnisse ausgeschiedenen, endlich der zur Taugpflicht noch nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1902—1906.

Jahr, bzw. Art der Taugpflichtigen, bzw. Assentjahrgang	Gesamtzahl der im Verzeichnisse der Militärtaugpflichtigen enthaltenen										Davon wurden																
	bemessen										aus dem Verzeichnisse der Militärtaugpflichtigen ausgeschieden																
	Personen, welche einen Auslandspaß erhalten hatten				sonstige Personen nach			zusammen			bleibend					zeitlich					zur Militärtaugpflicht noch nicht herangezogen						
	im Berichtsjahre nach		in den Vorjahren nach		nach		zusammen			gestorben	das Heimatrecht in Wien verloren	durch Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ³⁾ 4)	in das Meer eingereiht ⁵⁾	aus d. Militärverbände entlassen ⁶⁾	zusammen	durch Gebrechen vorübergehend erwerbsunfähig ³⁾	vorübergehend in Armenversorgung	in Haft ⁷⁾	in Militärbeamtenstellen	das Bemessungsrecht verjährt ⁸⁾	zusammen	nicht aufgefunden	aus anderen Ursachen noch nicht bemessen	zusammen			
	§ 1 ¹⁾	§ 4 ²⁾	§ 1 ¹⁾	§ 4 ²⁾	§ 1 ¹⁾	§ 4 ²⁾	nach § 1 ¹⁾	nach § 4 ²⁾	im ganzen																		
1902	27.938	548	14	305	22	22.397	646	23.250	682	23.932	312	38	95	2	5	452	188	131	8	16	6	349	2043	1162	3205		
1903	31.247	436	42	339	26	23.357	495	24.132	563	24.695	360	108	89	6	15	578	172	159	12	7	11	361	3226	2387	5613		
1904	35.789	469	39	535	33	27.640	737	28.644	809	29.453	450	138	147	3	8	746	206	180	18	11	23	438	3906	1246	5152		
1905	38.788	618	69	971	56	29.065	653	30.654	778	31.432	354	41	38	2	2	437	232	183	17	11	109	552	4704	1663	6367		
1906 ⁹⁾	42.475	539	57	1188	145	31.410	693	33.137	895	34.032	411	78	112	6	9	616	239	216	14	13	10	492	6349	986	7335		
ii. zw. 1906:																											
Zur taugpflichtigen Alter gehörende, und zwar aus dem Assentjahrgange:	1893	2.997	23	—	71	—	2.443	9	2.537	9	2.546	27	4	1	1	—	33	13	12	1	4	—	30	500	88	388	
	1894	2.775	37	—	69	1	2.254	9	2.360	10	2.370	26	7	4	2	1	40	27	17	1	—	—	45	255	65	320	
	1895	2.941	26	—	42	3	2.247	17	2.315	20	2.335	28	3	5	—	3	39	14	12	—	3	—	29	458	80	538	
	1896	3.058	30	4	49	5	2.388	22	2.467	31	2.498	28	4	7	—	1	40	14	23	1	2	—	40	411	69	480	
	1897	3.225	31	2	72	7	2.541	25	2.644	34	2.678	38	10	11	—	2	61	19	14	1	—	—	34	376	76	452	
	1898	3.082	27	3	69	15	2.433	31	2.529	49	2.578	33	14	1	—	—	48	20	16	—	2	—	38	334	84	418	
	1899	3.447	32	3	82	9	2.446	32	2.560	44	2.604	25	6	3	1	1	36	14	25	1	—	—	40	706	61	767	
	1900	3.841	51	4	172	23	2.637	46	2.860	73	2.933	27	8	6	—	1	42	31	21	—	—	—	52	762	52	814	
	1901	3.623	40	2	238	24	2.500	71	2.778	97	2.875	34	6	7	—	—	47	23	14	1	2	—	40	596	65	661	
	1902	4.015	43	5	192	32	2.933	106	3.168	143	3.311	39	7	19	—	—	65	19	24	2	—	—	45	511	83	594	
	1903	4.017	82	9	132	26	2.919	134	3.133	169	3.302	36	5	19	—	—	60	20	14	2	—	—	36	528	91	619	
	1904	4.550	104	25	—	—	3.313	191	3.417	216	3.633	47	1	25	1	—	74	23	22	4	—	—	49	648	146	794	
auf ältere Personen																											
	41.571	526	57	1.188	145	31.054	693	32.768	895	33.663	388	75	108	5	9	585	237	214	14	13	—	478	5885	960	6845		
	904	13	—	—	—	356	—	369	—	369	23	3	4	1	—	31	2	2	—	—	10	14	464	26	490		

¹⁾ § 1 des Militärtauggesetzes betrifft Personen, welche die Militärtage selbst entrichten. — ²⁾ § 4 des Militärtauggesetzes betrifft Personen, für welche die Militärtage von ihren Eltern, Groß- oder Vaheltern zu entrichten ist. — ³⁾ Ohne ausreichendes Vermögen oder Einkommen, so daß sie außerhande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — ⁴⁾ Auch dauernd in der Armenversorgung befindliche Personen. — ⁵⁾ Personen, hinsichtlich deren der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrgeetze vom 5. Dezember 1868 (teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 1882) von der aktiven Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — ⁶⁾ Wegen Dienstuntauglichkeit, die durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist. — ⁷⁾ Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft nachträglich bemessen. — ⁸⁾ Gesetz vom 18. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 31 und § 10 des Militärtauggesetzes. — ⁹⁾ Seit 1906 mit Einschluß des XXI. Gemeindebezirktes Floridsdorf.

2. Zahl der in den Jahren 1902—1906 in den einzelnen Tarifklassen eingereichten Militärtarppflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militäraage.

Jahr	Eingereicht in die Tarifklasse															Gesamtbetrag der Bemessung			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Tarjahr	für die Vorjahre	überhaupt	
	also bemessen mit Kronen																		
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200	Kronen			
wurden Militärtarppflichtige																			
a) Im ganzen. ¹⁾																			
1902	63	4	18	6	11	46	43	95	201	684	7005	4117	3985	7327	23.605	—	—	209.322	
1903	77	7	6	6	14	51	41	109	220	907	7811	4854	4022	6205	24.330	—	—	225.774	
1904	80	8	7	6	18	48	58	116	293	1021	9861	5372	4976	7021	28.885	—	—	276.450	
1905	84	7	5	6	16	47	59	127	294	1137	10.115	6146	5195	7167	30.405	—	—	280.926	
1906 ⁴⁾	96	10	15	8	30	64	56	157	315	1193	11.187	6947	5499	7122	32.699	—	—	316.566	
u. zw. im Jahre 1906:	Im tarppflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Personen	96	9	15	6	29	64	56	155	312	1188	11.088	6869	5428	7015	32.330	—	—	—
	Zahl der Beträge	118	9	14	7	31	70	64	180	358	1372	12.614	7730	6139	8317	37.023	—	—	310.550
	ältere Personen:																		
	Zahl der Personen	—	1	—	2	1	—	—	2	3	5	99	78	71	107	369	—	—	—
	Zahl der Beträge	2	2	—	6	1	—	—	2	5	12	190	142	117	258	737	—	—	6.016
Zahl der Beträge	zusammen																		
	nach § 1 ²⁾ M.-L.-G.	120	11	14	13	32	70	64	182	363	1384	12.804	7872	6256	8575	37.760	—	—	316.566
nach § 4 ³⁾ M.-L.-G.	74	7	9	10	23	48	48	133	320	1281	12.625	7760	6170	8422	36.930	—	—	291.034	
	46	4	5	3	9	22	16	49	43	103	179	112	86	153	830	—	—	25.532	
b) Die Militärtarppflichtigen ohne die mit einem Passe ins Ausland Versetzten.																			
1902	55	4	18	6	10	44	41	88	188	651	6812	4002	3918	7206	23.043	172.206	19.064	191.270	
1903	72	4	6	6	14	49	37	102	214	876	7649	4791	3926	6106	23.852	187.782	23.692	211.474	
1904	79	8	7	5	18	47	56	103	278	976	9809	5291	4892	6808	28.377	221.392	36.678	258.070	
1905	73	6	5	6	16	43	54	118	280	1099	9986	6041	5055	6936	29.718	233.188	26.544	259.732	
1906 ⁴⁾	89	9	15	7	28	58	53	151	307	1138	10.978	6823	5417	7030	32.103	261.392	35.514	296.906	
u. zw. im Jahre 1906:	Im tarppflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Personen	89	8	15	6	27	58	53	149	304	1133	10.886	6747	5346	6926	31.747	—	—	—
	Zahl der Beträge	106	8	13	7	28	61	58	162	329	1252	11.991	7356	5889	7985	35.245	261.392	29.900	291.292
	ältere Personen:																		
	Zahl der Personen	—	1	—	1	1	—	—	2	3	5	92	76	71	104	356	—	—	—
	Zahl der Beträge	2	2	—	5	1	—	—	2	5	12	167	139	117	251	703	—	5.614	5.614
Zahl der Beträge	zusammen																		
	nach § 1 ²⁾ M.-L.-G.	108	10	13	12	29	61	58	164	334	1264	12.158	7495	6006	8236	35.948	261.392	35.514	296.906
nach § 4 ³⁾ M.-L.-G.	69	8	8	9	25	45	43	119	293	1176	11.989	7395	5934	8099	35.212	—	—	275.294	
	39	2	5	3	4	16	15	45	41	88	169	100	72	137	736	—	—	21.612	

¹⁾ Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten. — ²⁾ und ³⁾ Siehe die 1. und 2. Anmerkung zur vorigen Tabelle.
⁴⁾ 1906 mit Einfluß des uneinbezogenen XXI. Gemeindebezirktes Floridsdorf.

3. Vorgeschriebene und getilgte Militärartypbeträge in den Jahren 1902—1906.

a) Im ganzen.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung	Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von Buchungsfehlern sind zu (+), bzw. abzuziehen (—)	Richtig-gestellter Rückstand
	Nichtig-gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu-bemessung	im ganzen				
	Kronen						
1902	132.316	209.322	341.638	170.436	171.078	+ 108	171.186
1903	171.186	211.474	382.660	191.751	190.851	— 36	190.815
1904	190.815	258.070	448.885	184.251	264.634	+ 6	264.640
1905	264.640	259.732	524.372	227.207	297.165	+ 2512	299.677
1906	299.677	296.906	596.583	247.638	348.945	.	.

b) Tilgungsart insbesondere.

Jahr	Einzahlung			Abchreibung			
	auf die Neu-bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Gerab-sezung	Unein-bring-lichkeit	Ver-jährung	zusammen
	Kronen						
1902	113.172	52.039	165.211	1.096	3.442	687	5.225
1903	107.711	77.346	185.057	3.612	2.955	127	6.694
1904	98.228	77.231	175.459	4.280	3.124	1.388	8.792
1905	96.437	119.788	216.225	7.384	2.554	1.044	10.982
1906	122.582	113.483	236.065	5.622	5.951	—	11.573

B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende¹⁾, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation, oder bei Marschen, Waffenübungen, überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, bzw. für eine entsprechende Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppenkörper und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.

Die bleibende Einquartierung ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Ararialkasernen nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Notkasernen nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungskreise der Landesvertretung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.²⁾

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse abgenommen; sie stellt die Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet gegenwärtig statt in der sogenannten Krimsky-(Not-)Kaserne, welche der Gemeinde Wien gehört. Die bleibende Einzeln-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Pächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzeln-Einquartierung werden die Unterzubringenden zummeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausgefolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0,1 Heller von der Mietzinskronen).

¹⁾ Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungsbefehle vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — ²⁾ Bgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1902—1906.

Jahr ¹⁾	Vorübergehende Einquartierung												
	Gemeinsame Einquartierung			Einzel-Einquartierung									
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾												
	an Unterkunft für		an Nebenlokalitäten ³⁾	an Unterkunft für									
	Unteroffiziere, je- dem ein Zimmer	die Mannschaft		kommandierende Generale	sonstige Generale ⁴⁾	Stabsoffiziere ⁴⁾	sonstige Offiziere ⁴⁾	Unteroffiziere, je- dem ein Zimmer	die Mannschaft	Mehrbedarf an Ein- richtungsräumen ⁵⁾	Durchzugstoft ⁶⁾	an Kochfervis ⁶⁾	an Unterkunft für Pferde an Nebenlokalitäten ³⁾
1902	—	—	—	128	1590	31.047	14.972	45.988	23.018	6261	—	38.668	—
1903	122	10.492	122	83	1824	32.457	15.037	34.439	20.634	2230	—	22.997	—
1904	244	20.972	244	144	2724	26.320	12.913	34.053	17.563	367	—	37.028	—
1905	—	—	—	219	2439	27.724	10.815 ⁸⁾	10.815	15.168	9781	—	9.167	—
1906	—	739	4	152	1893	28.119	12.058	18.267	16.063	8412	—	1.771	—

(Fortsetzung.)

Jahr ¹⁾	Bleibende Einquartierung						Vorspann			
	Gemeinsame Einquartierung ⁹⁾			Einzel-Ein- quartierung			Zahl der vom Vorspann- pächter beige- stellten Wagen			
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾									
	an Unterkunft für				an Nebenlokalitäten ³⁾	an Unterkunft für Unter- offiziere, je zweien ein Zimmer	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für ver- heiratete Unteroffiziere	einpännige	zweipännige	Gesamte Vorspannleistung in Kilometern ⁷⁾
	Unteroffiziere, je- dem ein Zimmer	Unteroffiziere, je zweiten ein Zimmer	die Mannschaft	die Pferde						
1902	692	617	162.408	114.566	6.696	10.528	707	1	410	13.986
1903	692	627	173.298	129.738	6.550	7.499	793	1	349	13.786
1904	647	588	173.850	128.120	6.570	13.646	884	—	227	6.460
1905	594	495	161.339	120.016	6.230	14.720	634	1	301	10.884
1906	—	—	108.770	86.158	5.849	8.698	752	—	181	7.904

¹⁾ Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — ²⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Venügung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Venügungszeit und -Dauer. — ³⁾ Kanzleien, Arreste zc. — ⁴⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl. — ⁵⁾ Für Familienmitglieder; für Unteroffiziere dann, wenn zwei in einem Zimmer untergebracht werden. — ⁶⁾ Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschäftigen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Notkasernen nur die gemeinschaftliche Venügung des Kochfervis und der Kochgeschirre (den „Kochfervis“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0,28 Kilogramm Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. — ⁷⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — ⁸⁾ Die bedeutende Abweichung dieser Ziffern gegenüber jenen der Vorjahre ist begründet in der Auflösung der vorübergehenden Einquartierung der Remonten-Abteilung der I. u. I. Train-Division Nr. 2, die seit 21. Dezember 1904 die neue ärarische Trainkaserne in XII. Bezirk bezogen hat, und der Auflösung der vorübergehenden Einquartierung von Pferden des I. u. I. 2. Korps-Artillerie-Regiments in der Krimsky-Kaserne. — ⁹⁾ Der Ausfall im Jahre 1906 erklärt sich durch die gegen Ende 1905 erfolgte Auflösung der bleibenden gemeinsamen Einquartierung in der sogenannten Nagler-Kaserne.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung in den Jahren 1902—1906.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben				Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben	Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 ⁴⁾	
	Abgabe der Hauseigenen-tümer ¹⁾ (Einquartierungsgelder)		Vergütung der Militärverwaltung u. Beiträge des Landes ²⁾ und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben ³⁾						
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h			
1902	239.027	52	214.954	46	453.981	98	429.258	84	+	24.723	14	3.412.353	42
1903	247.028	—	263.276	24	510.304	24	377.201	79	+	133.102	45	3.451.003	—
1904	256.438	32	267.748	23	524.186	55	205.124	41	+	319.062	14	3.559.746	35
1905	233.506	29	266.623	18	500.129	47	245.398	68	+	254.730	79	3.641.216	41
1906	288.300	90	251.539	88	539.840	78	196.876	98	+	342.963	80	3.794.904	—

¹⁾ Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 296. — ²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Hebelei und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzeien, Wachtstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzählung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4,4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8,4 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestehenden Durchschnittspreise für 0,29 kg Rindfleisch ohne Zuzug), vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1906 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 62 h, vom Lande 15 h, zusammen 77 h vergütet. Für den Kocher wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzählung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinsstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-B. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910. Der für 1902 angegebene Betrag umfaßt 158.326 K 32 h Militärgebühren für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne, 1903—1906 je 138.846 K 40 h. — ³⁾ Unter den Ausgaben sind im Jahre 1902: 213.380 K 53 h, 1903: 109.609 K 57 h und im Jahre 1904: 6600 K für den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne enthalten. — ⁴⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angeammelten Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzählung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungswesen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

3. Die Einnahmen und Ausgaben für Vorspann in den Jahren 1902—1906.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Pferdebesitzer ¹⁾		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes ¹⁾		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1902	11.442	90	2327	52	13.770	42	6455	90	680	—	7135	30
1903	10.572	—	2197	76	12.769	76	6461	—	390	90	6851	90
1904	10.535	50	964	—	11.499	50	3597	—	482	—	4079	—
1905	10.747	10	2862	94	13.610	04	6473	48	558	20	7031	68
1906	10.872	40	2149	92	13.022	32	4894	—	362	30	5256	30

¹⁾ Laut § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, befreit die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wägen. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ärztlichen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspann-Umlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).